



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Finanzämter des Landes Schleswig-Holstein

Bildungszentrum

Groß- und Konzernbetriebsprüfung beim

Finanzamt Kiel-Nord

Redaktion: Matthias Mausolf
matthias.mausolf@fimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-8219
Telefax: 0431 988-6188219

20. März 2012

Einkommensteuer-Kurzinformation Nr. 2012/12

Versammlungen der Zeugen Jehovas e. V.;

Ausstellen von Zuwendungsbestätigungen durch örtliche Versammlungen

Zuwendungsbestätigungen unselbständiger Untergliederungen der Körperschaft des öffentlichen Rechts Jehovas Zeugen in Deutschland (JZ) mit Sitz in Berlin, dazu gehören die so genannten „Versammlungen“, sind als Nachweis steuerbegünstigter Zuwendungen anzuerkennen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- die JZ müssen entweder selbst in dem jeweiligen Land den Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts erlangt haben (ist in Schleswig-Holstein der Fall) oder
- die Versammlungen müssen kraft der Organisationsautonomie der in Berlin ansässigen JZ religionsrechtlich als unmittelbarer Bestandteil dieser Körperschaft des öffentlichen Rechts geführt werden.

Ebenso sind Zuwendungsbestätigungen selbständiger Untergliederungen, die nach §§ 52 ff. AO als steuerbegünstigt anerkannt sind, als Nachweis steuerbegünstigter Zuwendungen anzuerkennen.

Die übrigen Voraussetzungen des § 50 Absatz 1 EStDV müssen ebenfalls vorliegen.

Dienstgebäude Düsternbrooker Weg 64, 24105 Kiel | Telefon 0431 988 - 0 | Telefax 0431 988 - 4172 | poststelle@fimi.landsh.de |
www.landesregierung.schleswig-holstein.de | Buslinie 41, 42, 51 |
E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente. Das Landeswappen ist gesetzlich geschützt.